

Arbeitsordnung des Mieterbeirates

I. Grundsätze

Der Mieterbeirat ist eine Interessenvertretung aller Mieter, die im Bereich des Kundenzentrums „Am Fennpfuhl“ einen Mietvertrag mit der HOWOGE abgeschlossen haben.

Er berät die Mieter bei Bedarf zu Fragen und Problemen, die sich aus den Mietverhältnissen ergeben und ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vermieter bemüht, die Wohnsituation sowie die sozialen, kulturellen und nachbarschaftlichen Beziehungen zur Zufriedenheit der Mieter zu gestalten. Zu diesem Zweck kann sich der Mieterbeirat auch vermittelnd in Angelegenheiten einzelner Mieter einschalten, falls diese es wünschen.

Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem Kundenzentrum sind in der Vereinbarung zwischen der HOWOGE und Mieterbeirat vom 04.12.2007 festgelegt.

II. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Mieterbeirates werden durch die Mieter in geheimer Wahl jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl für weitere Wahlperioden ist zulässig. Weitere Festlegungen sind in der Wahlordnung für den Mieterbeirat enthalten.
2. Zum Mieterbeirat gehören in Abhängigkeit von der Zahl der durch das Kundenzentrum zu betreuenden Wohnungen sieben bis zehn ordentliche Mitglieder.

Mieter, die im Ergebnis der Wahl als Nachfolgekandidaten fungieren, sind berechtigt, an den Beratungen des Mieterbeirates teilzunehmen.
3. Beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes rückt ein Nachfolgekandidat als ordentliches Mitglied in den Mieterbeirat auf.
4. Die Mitgliedschaft im Mieterbeirat endet bei
 - Ablauf der Wahlperiode,
 - Ausscheiden auf persönlichen Wunsch oder bei Tod des Mitgliedes,
 - Beendigung des Mietverhältnisses im Bereich des Kundenzentrums,
 - Ausschluss wegen Inaktivität, schwerwiegender Verletzung der mietvertraglichen Regelungen, ungebührlichen Verhaltens im Mieterbeirat und in der Öffentlichkeit sowie bei unentschuldigtem Fehlen in Folge oder bei
 - Rücktritt des gesamten Mieterbeirates.

III. Arbeitsweise des Mieterbeirates

1. Der Mitglieder des Mieterbeirates wählen jeweils zu Beginn einer Wahlperiode oder bei Bedarf einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die den Mieterbeirat nach außen vertreten, die Arbeit des Mieterbeirates koordinieren und dessen Beratungen leiten.

Bis zu ihrer erfolgreichen Wahl wird die Sitzung durch ein vom Mieterbeirat zu bestimmendes Mitglied geleitet.

Ebenfalls zu Beginn der Wahlperiode wählt der Mieterbeirat einen/eine Schriftführer/Schriftführerin.

Die Wahl ist mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Mieterbeirat arbeitet mit anderen wichtigen Vereinen und Gremien (z. B. Bürgerverein, Gebietsbeirat u. a.) im Einzugsbereich zusammen. Die Verbindung zu diesen Gremien wird von namentlich zu benennenden Mitgliedern des Mieterbeirates aufrecht gehalten.
3. In seinen regelmäßigen Zusammenkünften (in der Regel jeden 3. Mittwoch im Monat) verständigt sich der Mieterbeirat zu aktuellen Fragen des Mietrechts, zu Vorhaben der HOWOGE

und des Kundenzentrum sowie zu Problemen, die von Mietern im Zusammenhang mit konkreten Mietverhältnissen an den Mieterbeirat herangetragen wurden.

4. An den Beratungen des Mieterbeirates können Mitarbeiter der HOWOGE und Mieter als Gäste teilnehmen.
5. Der Mieterbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Protokolle der Beratungen des Mieterbeirates werden allen Mitgliedern und der Leitung des Kundenzentrums zur Kenntnis gegeben.

6. In den monatlichen Sprechstunden (in der Regel jeden 1. und 3. Mittwoch eines jeden Monats) bietet der Mieterbeirat den Mietern die Möglichkeit, sich zu konkreten Fragen, die das jeweilige Mietverhältnis betreffen, sachkundig beraten zu lassen.

Die Mitglieder des Mieterbeirates vervollständigen das dafür notwendige Wissen durch interne Weiterbildung.

7. Jedes Mitglied des Mieterbeirates ist auch außerhalb der Sprechstunden berechtigt, Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Mietern entgegenzunehmen und in die Beratungen des Mieterbeirates einzubringen.

IV. Sonstiges

1. Die Tätigkeit im Mieterbeirat ist ehrenamtlich.

Die Erstattung von Kosten, die durch die Tätigkeit des Mieterbeirates verursacht werden, ist vor ihrer Entstehung bei der Leiterin/dem Leiter des Kundenzentrums zu beantragen.

2. Diese Arbeitsordnung, vom 21.10.2007 wurde durch den Mieterbeirat am 19.11.2014 durch einstimmige Entscheidung verändert und gilt bis auf Widerruf.

Änderungen oder Ergänzungen können bei Stimmenmehrheit jederzeit vorgenommen werden.